



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 08. September 2025			Nr. 55/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
349	01.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Wahlbekanntmachung	662 - 664
350	04.09.2025	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)	665
351	04.09.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung Wahlausschuss 16.09.2025	666

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 349. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In der Gemeinde Saerbeck werden folgende Wahlen gemeinsam durchgeführt:

- Wahl der Landrätin / des Landrates des Kreises Steinfurt
- Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt
- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Saerbeck

Die Gemeinde Saerbeck ist in nachfolgende 10 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahllokal	Adresse
1	Grünes Zentrum	Hembergener Str. 10, 48369 Saerbeck
2	Pfarrheim St. Georg	Am Kirchplatz 10, 48369 Saerbeck
3	Mehrgenerationenhaus	Emsdettener Str. 1, 48369 Saerbeck
4	Bürgerhaus	Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck
5	Gemeindezentrum Arche	Ferrières-Str. 2, 48369 Saerbeck
6	Maximilian-Kolbe-Gesamtschule	Schulstr. 10 - 12, 48369 Saerbeck
7	St. Georg Grundschule	Schulstr. 14 - 16, 48369 Saerbeck
8	Heizzentrale	Am Kirchplatz 13, 48369 Saerbeck
9	Alte Hauptschule	Kolpingstr. 10, 48369 Saerbeck
10	Bauhof Saerbeck	Am Schulkamp 89, 48369 Saerbeck

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der Personalausweis oder Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Bürgermeisterwahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Gemeinderatswahl: dunkelroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler hat für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für die Landrätin / den Landrat
- für den Kreistag
- für das Amt des Bürgermeisters
- für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen

- durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl teilnehmen will, muss sich von der Gemeinde Saerbeck folgende Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen dunkelroten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr im Bürgerhaus, Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ereignissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Saerbeck, 01.09.2025

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 55/2025/349**

**350. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma Lohnunternehmen Doeker hat die Erweiterung der Abbaugrenze, die Vertiefung, die Veränderung der Rekultivierungsplanung sowie Genehmigung von regelmäßigen Lockerungssprengungen der bestehenden Abgrabung in der Gemarkung Recke, Flur 32, Flurstücke 4, 6, 7, 163 und 181 (ehemals 10) beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG i. V. m. § 1 und Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 04.09.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 55/2025/350**

### **351. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung Wahlausschuss 16.09.2025**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter:

[www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm) die Tagesordnung des Wahlausschusses am 16.09.2025, 18:00 Uhr, im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:

<https://recke.ratsinfomanagement.net>.

Recke, 04.09.2025

Gemeinde Recke  
Die Wahlleiterin  
gez. Rohde

**Kreis Steinfurt 55/2025/351**